

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge, Anja Piel, Christian Meyer, Dragos Pancescu und Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Einbürgerung von Nachfahren NS-Verfolgter

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge, Anja Piel, Christian Meyer, Dragos Pancescu und Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 10.01.2020 - Drs. 18/5577
an die Staatskanzlei übersandt am 15.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 06.02.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Während der NS-Zeit wurde aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen Personen, überwiegend Jüdinnen und Juden, die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen oder aus diesen Gründen nicht zugestanden. Über 70 Jahre nach Beendung der NS-Unrechtsherrschaft ist das Unrecht im Staatsangehörigkeitsrecht nicht wiedergutmacht, auch aufgrund einer lückenhaften Regelung in Artikel 116 Abs. 2 GG. So gibt es zurzeit keinen Wiedereinbürgerungsanspruch insbesondere für eheliche Kinder von deutschen Jüdinnen und Vätern mit einer nicht deutschen Staatsangehörigkeit, die vor dem 31. März 1953 geboren worden sind, und uneheliche Kinder gebürtiger deutscher Väter und einer ausländischen Mutter, die vor 1993 geboren worden sind, sowie Kinder, die von gebürtigen deutschen Eltern vor 1976 adoptiert worden sind. Darüber hinaus waren Jüdinnen und Juden, Romni und Roma und Sintizas und Sinti, aber auch andere „unerwünschte“ Bevölkerungsgruppen von den Sammel- und Einzeleinbürgerungen in den ab 1938 von Deutschland besetzten Gebieten ausgeschlossen.

Das Bundesinnenministerium hat dazu am 30.08.2019 zwei Erlasse verfasst. Eine gesetzliche Regelung ist darüber hinaus nicht erfolgt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Zusammenhang mit dem geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands aus der Europäischen Union wurden beim Bundesverwaltungsamt vermehrt Anträge auf Einbürgerung im Rahmen der Wiedergutmachung gestellt. Hierbei handelte es sich nach Angaben des Bundes oftmals um Einbürgerungsbegehren, die nicht von Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes oder einfachgesetzlichen Wiedergutmachungsregelungen gedeckt waren. Nach Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes werden frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge auf Antrag wieder eingebürgert. Vor dem 01.04.1953 geborene eheliche Kinder zwangsausgebürgerter deutscher Mütter und ausländischer Väter fallen z. B. ebenso wenig unter diese Regelung wie vor dem 01.07.1993 geborene nichteheliche Kinder zwangsausgebürgerter deutscher Väter und ausländischer Mütter. In beiden Konstellationen konnten die Kinder nach den allgemeinen staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen die deutsche Staatsangehörigkeit auch dann nicht durch Geburt erwerben, wenn dem deutschen Elternteil die Staatsangehörigkeit nicht durch NS-Zwangsausbürgerung entzogen worden wäre. Von Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes werden auch nicht diejenigen erfasst, die die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, weil sie in das Ausland emigriert sind, dort eine andere Staatsangehörigkeit angenommen haben und aus diesem Grund die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

Neben dem Einbürgerungsanspruch nach Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes können ehemalige deutsche Staatsangehörige und ihre Abkömmlinge unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag nach § 8 bzw. aus dem Ausland nach § 13 und § 14 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) eingebürgert werden. In den Verwaltungsvorschriften zum StAG bzw. den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums (BMI) zu § 8 StAG sind gesonderte Regelungen zur Ausübung des Ermessens bei Einbürgerungen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt bzw. für Abkömmlinge ehemaliger deutscher Staatsangehöriger enthalten. Zu Einbürgerungen nach den §§ 13 und 14 StAG hat das BMI gegenüber dem für Auslandseinbürgerungen zuständigen Bundesverwaltungsamt gesonderte Regelungen getroffen.

Nachdem auch durch Medien bekannt wurde, dass infolge des bevorstehenden Brexits vermehrt Abkömmlinge von ehemaligen Deutschen aus Großbritannien die Einbürgerung begehrten, die vorhandenen Regelungen jedoch nicht ausreichten, die nachwirkenden Folgen des NS-Unrechts in diesen Fällen zu beheben, hat sich das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport bereits am 4. Februar 2019 an das BMI gewandt und gebeten, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für den betroffenen Personenkreis im Hinblick auf den bevorstehenden Brexit kurzfristig Einbürgerungserleichterungen zu schaffen. Das BMI hat hierauf am 27. Februar 2019 geantwortet und mitgeteilt, dass geprüft werde, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang erleichterte Einbürgerungsmöglichkeiten geschaffen werden können.

Mit Schreiben vom 19. März 2019 hat sich Herr Ministerpräsident Weil in der Angelegenheit persönlich an Herrn Bundesinnenminister Seehofer gewandt und auf die besondere Eilbedürftigkeit vor dem Hintergrund des (damals) unmittelbar bevorstehenden Brexits (am 31.03.2019) hingewiesen.

1. Wie viele Anträge von Nachfahren NS-Verfolgter zur Einbürgerung oder Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsbürgerschaft nach Artikel 116 Abs. 2 GG wurden seit 2001 in Niedersachsen gestellt, und wie viele davon wurden positiv beschieden (bitte nach Jahren sowie nach bisheriger Staatsangehörigkeit der Antragsstellenden aufschlüsseln)?

In Niedersachsen sind die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte für die Durchführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes und damit auch für Einbürgerungen zuständig. Eine Erfassung eingehender Anträge sowie erfolgreicher Feststellungen des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt bei den 52 niedersächsischen Staatsangehörigkeitsbehörden nicht. Nach § 36 StAG werden jährliche Erhebungen über Einbürgerungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die für die Einbürgerungsstatistik erforderlichen Daten werden von den Staatsangehörigkeitsbehörden regelmäßig an das Niedersächsische Landesamt für Statistik (LSN) übermittelt.

Nach Mitteilung des LSN sind in den Jahren 2001 bis 2018 insgesamt drei Personen nach Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes eingebürgert worden. Die Angaben für das Jahr 2019 liegen dem LSN noch nicht vor.

Die drei Einbürgerungen gliedern sich wie folgt auf:

2002: 1 Person mit kolumbianischer Staatsangehörigkeit,

2011 und 2018: je 1 Person mit amerikanischer Staatsangehörigkeit.

- 2. Wie verfahren die zuständigen Behörden, wenn ein Rechtsanspruch nach Artikel 116 Abs. 2 GG nicht besteht, dem Grunde nach jedoch ein Wiedergutmachungsinteresse aufgrund von Verfolgung aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen bestehen könnte, insbesondere im Rahmen von Ermessenseinbürgerungen nach § 8 StAG?**
- 3. Sind der Landesregierung die Erlasse des Bundesinnenministeriums vom 30.08.2019 an das Bundesverwaltungsamt bekannt, welche weitere Personengruppen bei der Ermessenseinbürgerung einbeziehen, und welche Schlüsse zieht die Landesregierung damit für vergleichbare Fallkonstellationen bei Inlandseinbürgerungen (nach § 8 StAG)?**

Zu Fragen 2 und 3:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 13.12.2000 sieht unter Nummer 8.1.3.2 konkrete Erleichterungen für die Ermessenseinbürgerungen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt aufgrund nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen vor.

Die Erlasse des BMI vom 30. August 2019 beinhalten über die Regelungen in den Verwaltungsvorschriften hinaus zum einen Erleichterungen bei der Einbürgerung von Abkömmlingen früherer deutscher Staatsangehöriger, die im Zusammenhang mit NS-Verfolgungsmaßnahmen eine fremde Staatsangehörigkeit erworben und die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Zum anderen werden Einbürgerungserleichterungen für Kinder deutscher und früherer deutscher Staatsangehöriger, die vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren, und deren Abkömmlinge geregelt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Erlasse des BMI an die niedersächsischen Staatsangehörigkeitsbehörden mit der Bitte um entsprechende Anwendung weiter gegeben.

4. Welche Rahmenbedingungen setzt die Landesregierung bei der Anwendungspraxis des § 8 StAG für die unter Nr. 2 genannte Personengruppe, bei

- a) Erleichterungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 StAG,
- b) der Möglichkeit zur Absenkung der für eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse notwendigen Mindestaufenthaltsdauer im Inland,
- c) der Beibehaltung der Mehrstaatigkeit,
- d) den Anforderungen bei den erforderlichen Sprachkenntnissen?

Die Erlasse des BMI sehen für die Berechtigten mit NS-Verfolgungshintergrund eine Reduzierung der Einbürgerungsvoraussetzungen auf ein Minimum vor. So wird vom Nachweis der Unterhaltsfähigkeit abgesehen. Das Sprachniveau wird auf einfache deutsche Sprachkenntnisse abgesenkt; es genügen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland. Diese Voraussetzungen werden ohne Prüfung in einem persönlichen Gespräch festgestellt; dabei wird eine wohlwollende Handhabung zugrunde gelegt. Die Einbürgerungen erfolgen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

5. Wird bei Ermessenseinbürgerungen nach § 8 StAG, welche Personen betrifft, die aufgrund der Regelungslücke des Artikel 116 II GG keinen direkten Anspruch haben, von der Gebührenbefreiung nach § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG Gebrauch gemacht?

Das BMI hat vor dem Hintergrund, dass die Einbürgerungen der Wiedergutmachung von NS-Unrecht dienen, dem Bundesverwaltungsamt die Gewährung einer Gebührenbefreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses vorgegeben.

Die kommunalen Staatsangehörigkeitsbehörden wurden unter Hinweis auf die Ausführungen gebeten, die Frage der Gebührenbefreiung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

6. Welche Maßnahmen oder Regelungen, insbesondere durch Verwaltungsvorschriften, plant die Landesregierung aufgrund der weiterhin bestehenden Regelungslücken in Artikel 116 Abs. 2 GG und der Erlasse des Bundesinnenministeriums vom 30.08.2019?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

Um eine möglichst bundeseinheitliche Verfahrensweise bei der Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu gewährleisten, wurde anlässlich der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts mit Zustimmung des Bundesrates am 13.12.2000 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsan-

gehörigkeitsrecht erlassen. Eine zeitnahe Anpassung der Regelungen z. B. an Gesetzesänderungen erfolgt durch die Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum StAG, die allerdings im Gegensatz zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Länder nicht bindend sind und daher der Umsetzung durch eine Regelung des Landes bedürfen.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2020 hat das BMI den Ländern die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen der Vorläufigen Anwendungshinweise zum StAG (Stand: 1. Juni 2015) übersandt. Eine Umsetzung durch eine niedersächsische Erlassregelung ist in Vorbereitung.